Landgericht Hamburg

ZWISCHENURTEIL

Tm Namen des Volkes

TM Markey	1 405
Geschäfts-Nr.: 330 O 127/10	Verkündet am: 12.11.2010
In der Sache	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
	- Kläger -
Prozessbevollmächtigte	Rechtsanwalt
	gegen
·	- Beklagte -
Prozessbevollmächtigte	Rechtsanwälte
erkennt das Landgericht Hamburg auf die mündliche Verhandlung v	, Zivilkammer 30 , com 25.10.2010
durch	
die Vorsitzende Richterin am La den Richter am Landgericht Dr. die Richterin am Landgericht Dr	Tomer

für Recht:

Es wird festgestellt Rechtsanwalt d	Α				eidet und ne	
die Eheleute H	und M	DL		Feld	В	, sind.
		Tatb	estand			
Die Parteien streit	en im Zwis	schenstreit (darüber, ob	die Übe	rnahme des	Prozesses
auf Klägerseite du	rch die Ehe	eleute D	(im Folgend	len: Kläge	er) zulässig i	st.
Der ehemalige Kl	äger, Recl	ntsanwalt A	hat	ursprüngl	ich Schade	nsersatzan-
sprüche aus abge	tretenem F	Recht der K	läger und z	ehn weite	erer Anlege	r gegen die
Beklagte im Zusan	nmenhang	mit der Bera	atung zum i	Erwerb vo	on Zertifikate	en der Emit-
tentin L B⊢	im W	ege der obj	ektiven Klaç	gehäufun	g geltend ge	macht. Das
Ursprungsverfahre	n (Az. 330	O 290/09) i	st mit Besc	hluss von	17.02.2010) (Bl. 239 ff.
d. A.) in elf Verfahı	en, von de	nen eines d	as vorliegei	nde ist, au	ufgetrennt w	orden.
Der ehemalige Klå	iger schlos	s unter den	n 21.06.200	09 mit de	n Klägern e	inen "Über-
eignungs- und Ab	tretungsver	trag" über	15 Stück de	es Zertifik	ats "Protec	t" (Express)
der Emittentin L	В	T	Co. B. V.	und die "n	nit den Zerti	fikatstücken
verbundenen Sch	adensersa	tzansprüche	e, insbeson	idere auf	grund von	Beratungs-
pflichtverletzungen	ı" gegen die	e Beklagte a	ab. Wegen	der Einze	lheiten wird	auf die An-
lage K 2.10.3 Bezu	ıa aenomm	ien.				

Zwischen dem ehemaligen Kläger und den Klägern wurde vereinbart, dass die eventuellen Erlöse aus diesem Verfahren treuhänderisch für die Kläger durch den ehemaligen Kläger in Empfang genommen werden. Die Prozesskosten werden durch die Kläger getragen, die den ehemaligen Kläger zudem mandatiert haben.

In einem auf seiner Webseite veröffentlichten Informationsschreiben vom 03.09.2009, das die Beklagte mit Anlage B 1 vorgelegt hat und auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, stellte der ehemalige Kläger dar, wie eine von ihm sogenannte "Deutsche Sammelklage" durchgeführt werden sollte. Danach soll-

-Geschädigten" ihre Schadensersatzforderungen an einen Anwalt abtreten, der dann als einziger Kläger vor Gericht die Forderungen geltend machen würde. Nach Erfolg der Klage sollte der Anwalt das erstrittene Geld über ein Anderkonto an die einzelnen Geschädigten in jeweiliger Höhe auszahlen. Die Verfügungsbefugnis des Anwalts würde "vertraglich beschränkt, so dass er die abgetretenen Forderungen nur zur Forderungseinziehung verwenden darf und den Erlös auszahlen muss" (Anlage B 1, S. 4, lit. C. Ziff. I. 2. lit. a). Vorteil der "Deutschen Sammelklage" in Form der objektiven Klagehäufung sei neben der Verringerung des Prozesskostenrisikos vor allem die Erleichterung der Beweisführung (Anlage B 1, S. 5, Ziff. II. 1.).

Nachdem die Beklagte die Zulässigkeit der Klage wegen mangelnder Prozessführungsbefugnis des ehemaligen Klägers in Frage gestellt hatte, hat dieser sich mit Schriftsatz vom 02.05.2010 (Bl. 411 d. A.) als Kläger gegen die neuen Kläger ausgetauscht. Die Beklagte hat ihre Zustimmung zum Klägerwechsel ausdrücklich verweigert; der ehemalige und die neuen Kläger haben ihm ausdrücklich zugestimmt.

Der ehemalige Kläger hat zur ursprünglichen Geltendmachung der Ansprüche aller "Zedenten" im Wege der objektiven Klagehäufung unter anderem ausgeführt, das geringere Prozesskostenrisiko ermögliche den meisten Geschädigten erst den Zugang zum Recht. Der Klägerwechsel sei sachdienlich. Mit ihm werde ein weiterer Prozess vermieden, der erforderlich würde, wenn dem ehemaligen Kläger die Prozessführungsbefugnis fehlte. Der vorliegende Prozess werde nicht verzögert. Zudem könne das Ergebnis der bisherigen Prozessführung verwertet und eine Wiederholung der identischen Sach- und Rechtsfragen vermieden werden. Der Prozessstoff werde nicht erweitert. Einer Zustimmung der Beklagten zum Klägerwechsel bedürfe es nicht, da § 265 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht anwendbar sei. Die Anleger, d. h. die Kläger, seien Anspruchsinhaber geblieben, da die Forderungsabtretung an ihn, den ehemaligen Kläger, wie von der Beklagtenseite dargelegt unwirksam gewesen sei.

Der ehemalige Kläger behauptet, er habe die Forderungen nicht an die Kläger zurückabgetreten. Er hat in der mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit das Einverständnis der Eheleute Der die streitgegenständliche Forderung als Kläger im eigenen Namen geltend zu machen, und sein Einverständnis damit erklärt, dass die Eheleute D dies tun.

Der Kläger beantragt,

festzustellen,	dass aufgrund	zulässigen Par	teiwechsels der I	Kläger, Rechts-
anwalt C	A, aus	dem Rechtsstr	eit ausscheidet u	nd neue Kläger
die Eheleute I	Hund M	D, L	Feld	В
, sind.				

Die Beklagte beantragt,

festzustellen, dass kein Parteiwechsel eingetreten und Rechtsanwalt C.

A weiterhin Kläger ist.

Die Beklagte ist der Meinung, der Parteiwechsel sei ohne ihre – verweigerte – Zustimmung unzulässig, da sich der Klägerwechsel nach § 265 Abs. 2 Satz 2 ZPO und nicht nach § 263 ZPO richte.

Die Beklagte begründet ihre Auffassung, der ehemalige Kläger sei nicht prozessführungsbefugt, mit dem Fehlen des schutzwürdigen Eigeninteresses, das für die gewillkürte Prozessstandschaft erforderlich ist. Hier sei von einer gewillkürten Prozessstandschaft auszugehen, da die Forderungsabtretung an den ehemaligen Kläger wegen Verstoßes gegen § 43 a Abs. 4 BRAO i. V. m. § 134 BGB keine wirksame Inkassozession darstelle. Die Beklagte führt weiter unter Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts Hamburg zum Aktenzeichen 307 O 152/09 aus, es ergebe sich bei Auslegung nach den allgemeinen Grundsätzen, dass hier keine Inkassozession, sondern eine Einziehungsermächtigung vorliege. Im Übrigen sei auch bei einer Inkassozession ein schutzwürdiges Inkassointeresse des Klägers zu fordern, das hier zu verneinen sei. Die Beklagte hält das prozessuale Vorgehen des ehemaligen Klägers für grob rechtsmissbräuchlich und möchte daher nicht in den Klägerwechsel einwilligen. Insbesondere müsse die Beklagte nicht daran mitwirken, eine Klage, die in Folge einer vom ehemaligen Kläger bewusst gewählten Gestaltung – nämlich der

Geltendmachung von zuvor abgetretenen Forderungen durch ihn selbst – wegen Fehlens der Prozessführungsbefugnis unzulässig sei, mit ihrer Zustimmung zulässig zu machen. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Kläger nach erfolgtem Parteiwechsel weitere Ansprüche gegen die Beklagte aus der mit ihnen bestehenden Bankverbindung in den Rechtsstreit einführen.

Die Beklagte ist für den Fall, dass das Gericht den Parteiwechsel nach § 263 ZPO beurteilt, der Auffassung, dieser sei nicht sachdienlich. Den Klägern fehle die Prozessführungsbefugnis für eine Fortführung des Rechtsstreits, da sie kein schutzwürdiges Interesse an der Einklagung der Forderung im eigenen Namen hätten. Außerdem werde durch den Parteiwechsel die endgültige Beilegung des Rechtsstreits nicht gefördert, da der Klägerwechsel unnötig, überflüssig und alles andere als prozessökonomisch sei.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage bzw. des Parteiwechsels vom 25.10.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Klägerwechsel ist zulässig.

I.

Eine Beweisaufnahme über die Frage, ob der ehemalige Kläger die an ihn abgetretenen Schadensersatzsprüche an die Kläger rückabgetreten hat, ist nicht erforderlich. Der Klägerwechsel ist unabhängig davon zulässig. Sofern eine Rückabtretung nicht erfolgt ist, ergibt sich dies aus § 263 ZPO (dazu I.), andernfalls auch unter Berücksichtigung von § 265 Abs. 2 Satz 2 ZPO (dazu II.).

Sollte eine Rückabtretung der streitgegenständlichen Schadensersatzforderung wie vom ehemaligen Kläger behauptet nicht erfolgt sein, ist der Klägerwechsel als subjektive Klageänderung gemäß § 263 ZPO zulässig. Auf die Einwilligung der Beklag-

ten in den Klägerwechsel kommt es nicht an, da die Kammer ihn für sachdienlich erachtet. Für die Sachdienlichkeit spricht es, wenn mit der geänderten Klage die noch bestehenden Streitpunkte mit erledigt werden können und dadurch ein neuer Prozess vermieden wird; sie fehlt, wenn mit dem neuen Anspruch ein völlig neuer Streitstoff eingeführt wird, bei dessen Beurteilung die bisherigen Prozessergebnisse nicht verwertet werden können (vgl. Greger, in Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 263 Rn. 13 m. w. N.).

Vorliegend spricht für die Sachdienlichkeit des Klägerwechsels insbesondere, dass auf diesem Wege die – nach Auffassung der Kammer im Ergebnis zwar unbegründete – Gefahr eines klagabweisenden Prozessurteils aufgrund fehlender Prozessführungsbefugnis des ehemaligen Klägers beseitigt werden kann (dazu 1.). Nach entsprechender Ermächtigung der Kläger zur Geltendmachung der Forderung im eigenen Namen durch den ehemaligen Kläger führt der Klägerwechsel auch nicht zur Unzulässigkeit der Klage aus anderen Gründen und hat nicht zur Folge, dass die Klage bereits wegen fehlender Aktivlegitimation abzuweisen ist, was gegen die Sachdienlichkeit spräche (dazu 2.).

- 1. Dem ehemaligen Kläger hat zwar nach Auffassung der Kammer nicht die Prozessführungsbefugnis gefehlt (dazu a). Die Geltendmachung der behaupteten Schadensersatzansprüche durch die Kläger als jedenfalls ursprüngliche Forderungsinhaber dient aber dazu, Zweifel an der Zulässigkeit der Klage zu beseitigen (dazu b).
- a) Der ehemalige Kläger war als Forderungsinhaber zur Geltendmachung der an ihn abgetretenen Schadensersatzforderung im eigenen Namen prozessführungsbefugt. Aufgrund der wirksamen Abtretung vom 21.06.2009 war er nicht bloß zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, sondern als Inkassozessionar Vollrechtsinhaber. Während der Ermächtigte die Forderung nur bei Vorhandensein eines eigenen schutzwürdigen Interesses im eigenen Namen einklagen kann, kann der Inkassozessionar dies auch dann tun, wenn er daran kein entsprechendes Interesse hat, denn bei einer Inkassozession geht das abgetretene Recht auf den Zessionar über, der in der Ausnutzung seiner Gläubigerstellung treuhänderisch gebunden ist. Ein schutzwürdiges Inkassointeresse ist danach nicht erforderlich (BGH, Urteil vom 15.11.1984, III

ZR 115/83, WM 1985, 613 ff., zit. nach juris, Rn. 18; Urteil vom 20.12.1979, VII ZR 306/78, NJW 1980, 991, zit. nach juris; vgl. auch Vollkommer, in Zöller, ZPO, a. a. O., Vor § 50 Rn. 48; Bork, in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2004, vor § 50 Rn. 26; a. A. Lindacher, in Münchener Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2008, Vor §§ 50 ff. Rn. 74; Hausmann, in: Wieczorek/Schütze, Großkommentar ZPO, 3. Aufl. 1994, Vor § 50 Rn. 88).

aa) In der Forderungsabtretung an den ehemaligen Kläger ist eine Inkassozession zu sehen. Dafür sprechen nach den auch hier maßgebenden allgemeinen Auslegungsgrundsätzen gemäß §§ 133, 157 BGB (vgl. nur Grüneberg, Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 398 Rn. 33; Roth, in Münchener Kommentar, BGB, 5. Aufl. 2007, § 398 Rn. 52) nicht nur der eindeutige Wortlaut, sondern auch die Begleitumstände und die Interessenlage:

Die Vereinbarung vom 21.06.2009 (Anlage K 2.10.3) ist als "Übereignungs- und Abtretungsvertrag" überschrieben. In § 4 des Vertrages heißt es zudem: "Desweiteren tritt der Zedent dem Zessionar hiermit sämtliche mit den Zertifikatstücken verbundene Schadensersatzansprüche, insbesondere aufgrund von Beratungspflichtverletzungen, gegen die Bank ab. Der Zessionar nimmt diese Abtretung hierdurch an." Diesen Formulierungen, die zudem mit dem ehemaligen Kläger ein Rechtskundiger gewählt hat, ist eindeutig zu entnehmen, dass eine Abtretung gewollt war.

Auch die Begleitumstände sprechen für eine Zession. Aus dem als Anlage B 1 übergebenen Schreiben des ehemaligen Klägers an die "L________geschädigten Anleger", dort im "Überblick" zur "objektiven Klagehäufung durch Forderungsabtretungen" (S. 4 unten), ergibt sich, dass der ehemalige Kläger davon ausging, dass seine Verfügungsbefugnis über die abgetretenen Forderungen "vertraglich", d. h. im Innenverhältnis beschränkt werden sollte. Dies spricht dafür, dass in allen Fällen, in denen sich der ehemalige Kläger die Forderungen zur gerichtlichen Geltendmachung hat übertragen lassen, und damit auch im vorliegenden die am "Übereignungs- und Abtretungsvertrag" Beteiligten einen Vollrechtsübergang mit entsprechend umfassenden Verfügungsbefugnissen des ehemaligen Klägers im Außenverhältnis in Kauf nahmen. Andernfalls wäre eine vertragliche Beschränkung der Verfügungsbefugnis,

die Ausdruck der der Inkassozession typischen (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.1984, III ZR 115/83, a. a. O.) treuhänderischen Bindung ist, nicht erforderlich gewesen.

Schließlich entspricht es auch der Interessenlage, in der "Abtretung" vom 21.06.2009 eine Inkassozession und nicht bloß eine Einziehungsermächtigung zu sehen. Zwar ergibt sich dies nicht bereits eindeutig anhand der vom BGH im Urteil vom 15.11.1984 (a. a. O., Rn. 19) zur Abgrenzung zwischen Einziehungsermächtigung und Inkassozession entwickelten Kriterien. Danach kommt es darauf an, ob nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt des Geschäfts die Beteiligten die überschießende Außenstellung des Treuhänders wollen und hinnehmen können (dann Inkassozession) oder, ob die uneingeschränkte Auskehrung des eingezogenen Betrages an den Zedenten das eigentliche Ziel der Abtretung ist. Denn die uneingeschränkte Auskehrung des eingezogenen Betrages an die Zedenten mag das eigentliche Ziel der Abtretung gewesen sein; ebenso konnten die Zedenten aber, wie sich aus der vertraglichen Gestaltung (Abtretung mit treuhänderischer Bindung) ergibt, auch die überschießende Außenstellung des Treuhänders hinnehmen.

Ausschlaggebend für die Abgrenzung und für die Bewertung der Interessenlage ist hier jedoch, dass die erleichterte gerichtliche Geltendmachung für eine Inkassozession spricht (vgl. hierzu Roth, a. a. O., § 398 Rn. 52; Grüneberg, a. a. O., § 398 Rn. 33 a. E.). Der eigentliche Zweck der Forderungsübertragung auf den ehemaligen Kläger war die gesammelte gerichtliche Geltendmachung im Wege der (nur) objektiven Klagehäufung (vgl. Anlage B 1, S. 4 lit. C. Ziff. I. 1. u. 2.). Dieses Ziel machte gerade eine Zession erforderlich. Mit einer bloßen Einziehungsermächtigung des ehemaligen Kläger hätte das verfolgte Ziel der erleichterten gerichtlichen Geltendmachung nicht erreicht werden können, da es an dessen schutzwürdigem Eigeninteresse als Voraussetzung für die Prozessführungsbefugnis gefehlt hätte (vgl. insoweit LG Hamburg, Urteil vom 17.06.2010, 307 O 152/09, S. 10 f.).

bb) Die Forderungsabtretung ist auch nicht unwirksam gemäß § 134 BGB i. V. m. § 43 a Abs. 4 BRAO. Es liegt in der Forderungsübertragung zum Zwecke der gesammelten Geltendmachung durch den ehemaligen Kläger kein Verstoß gegen

§ 43 a Abs. 4 BRAO vor, so dass offen bleiben kann, ob ein solcher die Nichtigkeit der Abtretung gemäß § 134 BGB zur Folge hätte.

Gemäß § 43 a Abs. 4 BRAO darf ein Rechtsanwalt keine widerstreitenden Interessen vertreten. Ein Rechtsanwalt vertritt widerstreitende Interessen, wenn er einer Partei Rat und Beistand leistet, nachdem er einer anderen Partei in derselben Sache im entgegengesetzten Sinne bereits Rat und Beistand gewährt hat (Kleine-Cosack, BRAO, 6. Aufl. 2009, § 43 a Rn. 104 m. w. N.). Das Verbot der widerstreitenden Interessen erfasst allein den Konflikt zwischen verschiedenen Mandanteninteressen. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn der Anwalt abgetretene Rechte des Gegners in derselben Rechtssache geltend macht oder einen Klienten in einer Angelegenheit vertritt, an der er selbst mit gegensätzlichen Interessen beteiligt ist (Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 43 a Rn. 185). Dies ist nicht vergleichbar mit der hier zu beurteilenden Konstellation.

Auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des in § 43 a Abs. 4 BRAO normierten Verbots ist ein Verstoß hiergegen nicht zu erkennen. Grundlage der Regelung ist "das Vertrauensverhältnis zum Mandanten, die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung" (BT-Drs. 12/4993, S. 27). Bei der Abtretung an einen Anwalt, der die abgetretene Forderung in eigenem Namen geltend macht, kann allenfalls die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts berührt sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einem Anwalt, der sich die Forderung eines Mandanten nur in der Absicht hat abtreten lassen, den Mandanten als Zeugen zu gewinnen, die Fähigkeit zur unbeeinflussten und unabhängigen Würdigung der Zeugenaussage des Mandanten fehlen kann (vgl. Hartung, in Hartung/Römermann, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Aufl. 2008, § 43 a Rn. 11 f. zu § 43 a Abs. 1 BRAO). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Abtretung von Mandantenforderungen einen Verstoß gegen die in § 43 a Abs. 4 BRAO normierte Pflicht des Rechtsanwalts darstellt. Die mangelnde Fähigkeit zur unabhängigen Würdigung von Zeugenaussagen droht – wie andere Abhängigkeiten vom Mandanten (vgl. auch Hartung, a. a. O., § 43 a Rn. 6, 9 f.) auch sonst bei anwaltlicher Tätigkeit. Eine Berufspflichtverletzung – und darüber hinaus die Nichtigkeit der im Zusammenhang damit geschlossenen Rechtsgeschäfte - folgt daraus nicht. Dies stünde nicht zuletzt im Widerspruch zu § 78 Abs. 6 ZPO, wonach die Selbstvertretung eines Rechtsanwalts im Anwaltsprozess ausdrücklich erlaubt ist.

- b) Unabhängig davon, ob die Prozessführungsbefugnis des ehemaligen Klägers wie von der Kammer vertreten zu bejahen gewesen wäre, dient der Klägerwechsel jedenfalls der Minimierung eines Prozessrisikos in Bezug auf die Zulässigkeit der Klage. Der ehemalige Kläger hatte Grund zum Zweifel an der Zulässigkeit nicht nur aufgrund der Rechtsausführungen der Gegenseite, sondern gerade auch wegen des gegen ihn ergangenen Prozessurteils der Zivilkammer 7 des Landgerichts Hamburg vom 17.06.2010 (307 O 152/09, WM 2010, 1412 ff.), in dem in einem vergleichbaren Fall eine Einziehungsermächtigung angenommen und die Prozessführungsbefugnis mangels schutzwürdigen Eigeninteresses verneint wurden.
- 2. Dem Klägerwechsel ist auch nicht etwa deswegen die Sachdienlichkeit abzusprechen, weil die Klage nunmehr unzulässig wäre oder den Klägern die Aktivlegitimation fehlen würde.
- a) Die Kläger sind infolge der Abtretung nicht mehr Forderungsinhaber und treten damit in gewillkürter Prozessstandschaft auf. Die Prozessstandschaft ist nur zulässig bei Ermächtigung durch den Rechteinhaber und einem schutzwürdigen Eigeninteresse der Kläger; schutzwürdige Belange der Beklagten dürfen nicht entgegenstehen (vgl. nur Vollkommer, in Zöller, ZPO, a. a. O., Vor § 50 Rn. 44 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der ehemalige Kläger hat dem Parteiwechsel und der Geltendmachung der streitgegenständlichen Forderung durch die Kläger im eigenen Namen ausdrücklich zugestimmt. Ein rechtsschutzwürdiges Eigeninteresse der Kläger an der Prozessführung ist gegeben. Dies ist allgemein der Fall, wenn die Entscheidung Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten hat (Vollkommer, a. a. O., m. w. N.). Dies ist wegen der wirtschaftlichen Interessen und der vertraglichen Beschränkung des ursprünglichen Klägers im Innenverhältnis, wonach dieser die eventuellen Erlöse aus dem Verfahren treuhänderisch für die Kläger in Empfang zu nehmen gehabt hätte, zu bejahen.

Schließlich stehen auch nicht schutzwürdige Interessen der Beklagten der Geltendmachung der behaupteten Schadensersatzforderungen durch die Kläger in gewillkürter Prozessstandschaft entgegen. Vielmehr verbessert sich die prozessuale Position der Beklagten sogar, denn die Kläger stehen nicht mehr, wie bei Geltendmachung der Forderungen durch den ehemaligen Kläger, als Zeugen zur Verfügung. Die Befürchtung der Beklagten, die Kläger könnten weitere Schadensersatzansprüche in den Prozess einbeziehen, spricht nicht gegen die Zulässigkeit einer gewillkürten Prozessstandschaft der Kläger. Derartige Ansprüche hätten auch nach entsprechender Abtretung an den ehemaligen Kläger von diesem im Rahmen einer Klageerweiterung geltend gemacht werden können.

b) Die Kläger sind auch aktivlegitimiert zur Geltendmachung der Schadensersatzforderungen in eigenem Namen, nachdem sie vom ehemaligen Kläger hierzu ausdrücklich ermächtigt worden sind.

11.

Der Klägerwechsel ist auch dann zulässig, wenn eine Rückabtretung der Forderung an die Kläger erfolgt sein sollte. Das Zustimmungserfordernis des § 265 Abs. 2 Satz 2 ZPO steht dem nicht entgegen.

Bei Abtretung eines geltend gemachten Anspruchs nach Rechtshängigkeit darf der Rechtsnachfolger den Prozess als Hauptpartei anstelle des Rechtsvorgängers zwar nur mit Zustimmung des Gegners übernehmen, § 265 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Diese Zustimmung hat die Beklagte nicht erteilt. Auch kann die Zustimmung nicht dadurch ersetzt werden, dass das Prozessgericht die Übernahme als sachdienlich ansieht (vgl. nur BGH, Urteil vom 27.06.1996, IX ZR 324/95, NJW 1996, 2799 m. w. N. zur ganz herrschenden Meinung). Hier ist die Verweigerung der Beklagten, die Zustimmung zu erteilen, jedoch als rechtsmissbräuchlich und die Zustimmung ausnahmsweise als erklärt anzusehen (vgl. zur Zustimmung zum Klägerwechsel nach mündlicher Verhandlung analog § 269 Abs. 1 ZPO: Roth, in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2008, § 263 Rn. 49; Henckel, in DRiZ 1962, 227). Ein Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn ein schutzwürdiges Interesse des Beklagten an der Weigerung nicht anzuer-

kennen und ihm der Klägerwechsel nach der gesamten Sachlage zuzumuten ist (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 05.05.1998, 6 U 86/97).

Die Beklagte hat kein schutzwürdiges Interesse an der Verweigerung der Zustimmung zur Fortführung des Prozesses durch die Kläger, sofern diese infolge Rückabtretung wieder Forderungsinhaber geworden sind. Die prozessuale Situation der Beklagten verbessert sich, wie oben unter Ziff. I. 2. lit. a) ausgeführt, mit dem Klägerwechsel. Ihr wird auch nicht irgendein neuer Kläger aufgedrängt (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 27.06.1996, a. a. O.); vielmehr handelt es sich bei den Klägern um die ursprünglichen Inhaber der geltend gemachten Forderungen, die zudem, wie die Beklagte auf S. 12 der Klageerwiderung (Bl. 273 d. A.) selbst ausführt, stets diejenigen gewesen sind, die vorrangig ein wirtschaftliches Interesse an dem Ausgang des Verfahrens haben und die das Prozesskostenrisiko tragen. Die Gefahr, dass die Kläger weitere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit der Beklagten in den Prozess einführen, vergrößert sich durch den Parteiwechsel nicht (s. oben Ziff. 1. 2. lit. a). Gegebenenfalls durch den Parteiwechsel entstehende Kosten wären in analoger Anwendung des § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO dem ehemaligen Kläger aufzulegen. Auch der Eintritt weiterer Nachteile, die sich bei einem Parteiwechsel ergeben können und vor denen der Gegner der auswechselnden Partei mit dem Zustimmungserfordernis in § 265 Abs. 2 Satz 2 geschützt werden soll (vgl. Assmann, in Wieczorek/Schütze, a. a. O., 3. Aufl. 2008, § 265 Rn. 3 m. w. N.), ist nicht zu befürchten: Verfahrensverzögerungen werden allein durch den Parteiwechsel nicht verursacht. Ein besonderes Interesse der Beklagten, gerade den ehemaligen Kläger als Kostenschuldner zu behalten, ist nicht ersichtlich. Dass der ehemalige Kläger nunmehr als Zeuge auftreten könnte, ist nach dem bisherigen Sach- und Streitstand ohne Belang.

Der Beklagten ist der Klägerwechsel auch nach der gesamten Sachlage zuzumuten. Vor allem muss die Beklagte – anders als sie meint – mit der Zustimmung zum Klägerwechsel nicht daran mitwirken, eine Klage, die in Folge einer vom ehemaligen Kläger bewusst gewählten Gestaltung unzulässig ist, zulässig zu machen. Denn die Geltendmachung der Forderung in eigenem Namen durch den ehemaligen Kläger war nicht unzulässig. Dem ehemaligen Kläger fehlte aus den oben unter Ziff. I. 1. lit. a) dargestellten Gründen nicht die Prozessführungsbefugnis. Zudem ist zu berück-

sichtigen, dass die Beklagte mit ihren Rechtsausführungen zur Unzulässigkeit der Klage wegen Fehlens der Prozessführungsbefugnis nicht nur zur Verteidigung ihrer Rechte eine vertretbare Rechtsansicht geäußert, sondern letztlich in Kauf genommen hat, nicht von dem ehemaligen Kläger, sondern von den Anlegern selbst in Anspruch genommen zu werden.

Terborg Dr. Tonner Dr. Drope